



---

# UNIVERSITÄT ROSTOCK

## Interdisziplinäres Seminar Juristische Probleme des Internet

Thema:

Rechtliche Einordnung von Internet-Tauschbörsen nach der  
Urheberrechtsnovelle

Betreuer:

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf  
Mirko Bernhöft

Bearbeiter:

cand. ing. Christoph Becker

12. Januar 2004

## **Gliederung**

Einleitung oder Was ist das Urheberrecht und woher kommt es?.....	3
Wer ist Urheber?.....	5
Rechte an Musik als urheberrechtlich geschütztes Werk.....	5
Tauschbörsen und ihre Funktionsweise.....	6
Exkurs: Erstellen rechtswidriger Vorlagen.....	7
Stellung des Urheberrechts zu Internet-Tauschbörsen.....	11
Allgemein; Uploading.....	13
Fazit Upload.....	14
Rechtliche Einordnung des Downloads.....	15
Fazit Download.....	17

## **Einleitung oder Was ist das Urheberrecht und woher kommt es?**

Das Urheberrecht als subjektives Recht gewährt einem Urheber über ein bestimmtes Werk eine bestimmte Herrschaftsmacht. Der Schutz geistiger Schöpfungen auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst soll im Vordergrund stehen und ist in den unterschiedlichen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich ausgeprägt und schon immer ein Balanceakt zwischen freiem Zugang zu Kultur und Wissen für eine breite Masse einerseits und dem Schutz der Rechte der Urheber andererseits.

Zurückzuführen ist das Urheberrecht auf das „Statue of Anne“ (nach Anne Stuart, Königin von England 1710), das erste Urheberrechtsgesetz (UrhG<sup>1</sup>) der Geschichte. Darin führt ein Satz gerade heute wieder zu erhitzten Diskussionen unter Experten. Das erklärte Ziel des Statuts war „Encouragement of Learned Men to Compose and Write Useful Books“ - gebildete Männer zu ermutigen, nützliche Bücher zu schreiben.<sup>2</sup> Um dies zu Erreichen, mußten die Autorenrechte geschützt werden, fortan durfte kein Buch ohne Zustimmung des Autors vervielfältigt werden. Die Rechte der Autoren waren also Mittel zum Zweck, um Kreativität zu fördern, wurde eine wirtschaftliche Sicherheit für die Urheber geschaffen. Das persönlichkeitsrechtliche Verständnis des Urheberrechts begann 1785 durch Kants "Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks".<sup>3</sup>

Mit der Französischen Revolution wurden die Autorenrechte durch das Revolutionsparlament per Dekret als Urheberrecht in der Republik festgeschrieben. Im „Report Le Chapelier“ schrieb Isaac Le Chapelier 1791 an die Revolutionsregierung: „Das heiligste, berechtigtste, am wenigsten anfechtbare und persönlichste allen Eigentums ist das Werk, die Früchte des Denkens eines Schriftstellers.“, räumte aber zugleich und das wird heute oft vergessen, ein, dass „aus der Natur der Sache heraus ist alles vorbei für

---

1 Sofern nicht gesondert gekennzeichnet, handelt sich die Abkürzung UrhG um das Urhebergesetz in der Fassung vom 12.09.2003 bzw. der Paragraph wurde durch die Novellierung nicht geändert

2 Spielkamp, Matthias; „Wem gehört das Recht?“, brand eins; Heft 10/2003; S.9off

3 Urheberrecht, Geschichte und Inhalte; <http://www.geschichte.hu-berlin.de/nutzerhi/urhg/right3.html>

Autoren und Verleger, sobald die Öffentlichkeit das Werk durch seine Publikation in Besitz genommen hat.“ 1876 wurde durch die zunehmende Verbreitung von Publikationen das erste deutsche Urhebergesetz verfaßt. Ein Literatur- und Verlagsgesetz 1901 und das Kunsturhebergesetz 1907 ergänzten die Normen die gegen unkontrollierte Verfielfältigung vorgehen sollten. Das am 9.9.1965 eingeführte und am 13.9.2003 durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft<sup>4</sup> ergänzte deutsche Urheberrechtsgesetz regelt heute formal den Umgang mit „Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst“<sup>5</sup>.

Die Anforderungen an die Schutzfähigkeit dieser Werke sind gering. Grundsätzlich genießt jedes Werk Urheberrechtsschutz, soweit nicht die 70 jährige Schutzfrist (gem. § 64 UrhG) post mortem auctoris abgelaufen ist.

Im Folgenden soll nur auf Musik als Werk eingegangen werden. Einerseits darf Software in jeder Form nur zu Sicherungszwecken kopiert werden und andererseits Literatur in Form von e-books<sup>6</sup> zwar eine immer größere Verbreitung erfährt, hier jedoch nicht so einfach mit anderen Werken gleichgestellt werden kann, da ein nicht unerheblicher Aufwand hinter der Digitalisierung steckt. Materielle Werke sind per se nicht über das Internet zu verbreiten bzw. zu kopieren.

---

4 Bundesgesetzblatt 2003, S. 1774 ff.

5 § 1 UrhG

6 e-books sind in digitaler Form vorliegende Schriften (zumeist in Adobes pdf Format)

## **Wer ist Urheber?**

In dem Moment, in dem man eine persönliche geistige Schöpfung vornimmt und diese Idee umsetzt, ist die Umsetzung urheberrechtlich geschützt und man selbst Urheber der Umsetzung. Das UrhG sichert dabei dem Urheber den Rechtsschutz seiner Interessen. Zunächst muss das Recht zur Veröffentlichung wahrgenommen werden (Erstveröffentlichung), danach darf das Werk nicht mehr ohne weiteres kopiert, veröffentlicht oder verbreitet werden. Die persönliche geistige Schöpfung kann auch eine Neuinterpretation eines bereits existierenden Werkes sein, nur müssen die Änderungen weitreichend sein.

## **Rechte an Musik als urheberrechtlich geschütztes Werk**

Das Musik als solche zu einem urheberrechtlich geschütztem Werk wird, lässt sich aus §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 UrhG ablesen. Daraus ergeben sich Rechte für den Urheber, welche in § 15 UrhG dargelegt werden. Die Rechte der Vervielfältigung, öffentlichen Wiedergabe und Verbreitung obliegen ausschließlich ihm. Als begrenzte Rechte stehen nach §§ 73ff und §§ 85ff UrhG Rechte dem exekutiven Künstler und dem Tonträgerhersteller zu. Als Beispiel wäre hier §76 Abs. 1 zu nennen, in diesem muss vom ausübendem Künstler seine Einwilligung eingeholt werden um seine Darbietung per Funk übertragen zu dürfen. Kommt es zu Verletzungen z. Bsp. der Urheberschutzrechte, so führen diese zu Schadensersatz-, Beseitigungs- oder Unterlassungsansprüchen gemäß § 91 Abs. 1 UrhG, sowie zur strafrechtlichen Verfolgung nach §§ 106, 109 UrhG.

## Tauschbörsen und ihre Funktionsweise

Tauschen als Begriff trifft die wahre Funktionsweise von Peer-to-Peer (P2P) Netzen nicht, da keine Sache im materiellen Sinne weggegeben bzw. in Empfang genommen wird. Beim Tauschen im eigentlichen Sinne ergäbe sich keine Verletzung urheberrechtlicher Schutzrechte. Vielmehr handelt es sich um Fernkopieren. Im Allgemeinen wurde eine komprimierte Musikdatei<sup>7</sup> aus einer Audio-CD<sup>8</sup>-Vorlage erstellt und diese dann zum Kopieren freigegeben. In den meisten Tauschbörsen<sup>9</sup> werden dann eindeutige Schlüssel für diese Dateien erzeugt, damit diese identifizierbar für anderer Teilnehmer sind. Die Schlüssel werden, bei serverbasierten Systemen, auf den Server geladen und stehen der Suche aller Nutzer zur Verfügung. Wird eine Datei gesucht, liefert der Server bei Erfolg einen oder mehrere Schlüssel und IP Adressen der Nutzer die diese Dateien bereithalten zurück. Der Suchende stellt nun eine Anfrage an die Nutzer mit der Datei und bekommt entweder sofort Daten geliefert oder landet in einer Warteschlange. Früher oder später wird mit der Datenübertragung von mindestens einem Anbieter begonnen. In fast allen Systemen wird, sobald ein Teil der Daten vorhanden ist, auch der Upload zu anderen Nutzern freigegeben – in diesem Fall ist man zugleich Anbieter. Bei DirectConnect handelt es sich um ein FTP-artiges System mit Hubs<sup>10</sup> zur Suche und einem Chatsystem für den persönlichen Kontakt. Da hier die Mächtigkeit einer Community selten vierstellig ist und man es sich aussuchen kann, mit wem man Dateien tauscht, kann unter Umständen davon ausgegangen werden, dass sich viele Mitglieder persönlich kennen. Die Datenübertragung erfolgt auch hier losgelöst vom Server über eine Direktverbindung (Peer-to-Peer).

---

7 hierbei handelt es sich in der Regel um mp3, ogg (Ogg Vorbis), wma (Windows Media Audio) oder Apples aac (Advanced Audio Codec) Format

8 vornehmlich Red-Book Standard der zurzeit jedoch immer stärker durch Kopierschutzmechanismen vernachlässigt wird, beispielsweise durch illegale TOC's (Table of Content)

9 Da es sich bei DirectConnect um eine Art FTP-Community handelt, ist nur der Dateiname relevant.

10 ähnlich Servern

## **Exkurs: Erstellen rechtswidriger Vorlagen**

Nach alter Rechtslage ist das Erstellen von Kopien gekaufter, „kopiergeschützter“ Audio-CD's für private Zwecke vollkommen legal gewesen. Neu nach § 108b UrhG sind Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen, außer für den ausschließlich persönlichen Gebrauch, strafbar. Da aber nach § 95a UrhG Abs. 1 „wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes“ nicht ohne Zustimmung des Urhebers umgangen werden dürfen, macht sich auch die Privatperson einer Urheberrechtsverletzung schuldig und kann vom Urheber selbst auf Schadensersatz, Unterlassen und Herausgabe der Kopien verklagt werden<sup>11</sup>. (Ob dies überhaupt Sinn macht, sei dahingestellt; schließlich handelt es sich ja um einen Kunden)

Problematisch ist die Feststellung, dass „die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen“ die mit der „Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen“ zu tun haben, nach § 95a UrhG in die Illegalität abgeschoben werden. Fern jeder technischen Wirklichkeit wurde hier angenommen, dass Software welche die Umgehung von Schutzmaßnahmen ermöglicht, ausschließlich deshalb entwickelt wurde. Das Linux Programm „dd“ beispielsweise ermöglicht es, Kopien jedes überhaupt lesbaren Mediums (HDD, CD, DVD) zu erzeugen. Die Hauptfunktion dieses Programms ist Kopieren von Datenträgern, dabei werden ohne Rücksicht auf evtl. vorhandene Schutzmaßnahmen diese umgangen. Die Fragen, die der Gesetzgeber hier offen läßt, sind eine eindeutige Definition von „wirksame technische Schutzmaßnahme“ und das Wissen um die Umgehung dieser Schutzmaßnahmen. Der Kopierschutz „MediaMax CD-3 von Sunncomm“ beispielsweise kann unter Windows durch Gedrückthalten der Shift-Taste

---

<sup>11</sup> siehe §§ 97ff UrhG

umgangen werden<sup>12</sup>. Ist Windows nun ein Tool zur Umgehung wirksamer technische Maßnahmen oder handelt es sich hier um keine wirksame technische Maßnahme und wie soll hier die Kenntnis über die Umgehung erlangt werden? Durch die Kennzeichnungspflicht doch wohl nicht, denn dann wäre das bloße Verbot ja bereits ausreichend.

Es sollte sich auch vor Augen geführt werden, dass aber wohl keine technische Schutzvorrichtung gibt, die nicht von einem versierten Computeranwender geknackt werden könnte. So wären im Ergebnis alle Systeme zur Erreichung des Schutzzweckes der Normen unwirksam und ihre Umgehung gestattet.<sup>13</sup> Daher wird in der Literatur vorgeschlagen, einen Schutzmechanismus dann als "wirksam" zu erachten, wenn ein Durchschnittsbenutzer von ihm abgehalten wird, unerwünschte Nutzungsvorgänge vorzunehmen.<sup>14</sup> Bestes Beispiel für das „umgehen“ von Kopierschutzmaßnahmen ist der analoge Mitschnitt oder die Aufnahme über den Digitalausgang des CD-Spielers, diese sind im Sinne von MMR 2000, 515, GRUR 2002, 105 keine Umgehung von wirksamen Schutzmaßnahmen, da hier keine Wirksamkeit vorlag.

Des Weiteren setzt die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch nicht voraus, dass ein eigenes Werkstück zur Vervielfältigung benutzt wird, auch fremde Werkstücke können benutzt werden. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss zu § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG welche explizit ein eigenes Werkstück verlangt. § 53 UrhG verlangt ebenfalls, dass es sich nur um „einzelne Vervielfältigungsstücke“ handeln darf, die Rechtsprechung sagt indes, dass es sich nicht um mehr als sieben (7) handeln darf.<sup>15</sup>

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Recht auf Privatkopie zwar formal vorhanden ist, bei kopiergeschützten CD's jedoch kein Anrecht auf Privatkopie vorhanden ist. Ob jedoch ein Urheber auf Unterlassung der

---

12 Klaus Minhardt, Windows kollidiert mit Urheberrecht, Spiegel Online 22.10.2003, <http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,270719,00.html>

13 Johannes Richard, <http://www.internetrecht-rostock.de/analoge-privatkopie.htm>

14 MMR 2000, 515, GRUR 2002, 105

15 BGH GRUR 1978, 474

Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen zum privaten Gebrauch klagen wird ist fraglich. Der deutsche Gesetzgeber hat von seinen Umsetzungsspielraum insoweit kein Gebrauch gemacht, als dass er fakultative Regelungen über die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch bezüglich anderer Träger insbesondere digitale Medien gem. Art. 6 Abs. 4 der EG-Richtlinie nicht umgesetzt hat.<sup>16</sup>

Eine Vorlage wird auf jeden Fall widerrechtlich, wenn diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.<sup>17</sup>

Nur, wenn dem Nutzer explizit das Recht der Weitergabe (auch in der Öffentlichkeit) gestattet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass eine Vorlage nicht rechtswidrig erstellt worden ist.

Widerstand regt sich jedoch bereits, der Heise Verlag hat unter <http://www.heise.de/ct/cd-register/> ein Register für sog. Un-Cd's bzw. CD-Kastraten eingerichtet um andere Nutzer vor dem Kauf zu informieren, ob eine CD abspielbar ist und wenn ja, auf welchen Geräten. Bei näherem Betrachten kommen interessante Statistiken zu Tage. Die CD „In wirklich“ der Gruppe „2Raumwohnung“ ist mit dem Kopierschutz CDS200 versehen, ließ sich jedoch von sieben CD-Laufwerken/Brennern anstandslos auslesen und nur von vier Geräten nicht.<sup>18</sup> Bei DVD Laufwerken und Brennern sinkt das Verhältnis auf zwei zu vier und bei Autoradions und tragbaren CD-Spielern war kein abspielen möglich. Bei der A-ha Platte „How Can I Sleep With Your Voice (Digipak)“ ist (außer bei DVD-Spielern), mehrheitlich ein Abspielen möglich und das trotz CDS200.<sup>19</sup> An dieser Stelle wird es für die Musikindustrie und den Gesetzgeber schwierig zu beweisen, ob es sich bei evtl. erstellten Kopien um Widerrechtliche handelt. Ein mangelhaftes Schutzverfahren das sich zudem um den von Phillips eingeführten RedBook

---

16 Johannes Richard, <http://www.internetrecht-rostock.de/analoge-privatkopie.htm>

17 §§ 15, 16 UrhG

18 <http://www.heise.de/ct/cd-register/default.shtml?s=cd&id=44>

19 <http://www.heise.de/ct/cd-register/default.shtml?s=cd&id=311>

Standard hinwegsetzt, dürfte kaum Wirksamkeit erlangen, zudem handelt es sich hier technisch gesehen um keine Musik-CD mehr.

Die deutschen Gerichte werden in Zukunft zeigen, wie sich die Normen des UrhG auslegen lassen.

## Stellung des Urheberrechts zu Internet-Tauschbörsen

Im Folgenden Abschnitt soll beim Upload von Dateien davon ausgegangen werden, dass es sich um mp3-Dateien, hergestellt aus legal erworbenen CD's, handelt, der Download soll aus einschlägigen P2P Netzen erfolgen und „an sich“ keine strafbare Handlung sein. Weiterhin sei nur von Musik die Rede, da sich Filmen exakt die gleiche Rechtslage zeigt und Software überhaupt nur zu Sicherungszwecken kopiert werden darf. Die rechtliche Einordnung soll auch nur die Stellung der Herauf- und Herunterladenden Nutzer beleuchten, da besonders serverlose P2P Netze schier unbegrenztes Wachstum und keinerlei Kontrollmöglichkeiten bieten. Das Betreiben eines Servers in entsprechenden P2P Netzen wäre vergleichbar mit Linklisten die durchsuchbar sind und in denen ein nicht unerheblicher Anteil an Links zu, in Deutschland gegen geltendes Recht verstoßenden, Seiten vorhanden sind. Inwieweit das Setzen oder Aufrechterhalten eines Links auf eine Webseite mit strafbewehrtem Inhalt den objektiven Tatbestand einer Beihilfehandlung erfüllt, ist offen.

Das das Setzen eines Links in Kenntnis strafbarer Inhalte könnte eine Beihilfehandlung darstellen. "Hilfeleistung" im Rahmen des § 27 StGB bedeutet nach der Rechtsprechung, daß der Helfer die vorsätzliche Haupttat des anderen vorsätzlich fördert oder ihre Durchführung erleichtert. Daran kann man durchaus Zweifel haben, weil ein Link ja nur eine von unzähligen Möglichkeiten im Internet ist, die Seiten mit strafbaren MP3-Daten zu finden, andererseits aber auch die beliebteste und einfachste. Ein eDonkey-Server indiziert zwar immer nur ein Subnetz<sup>20</sup>, aber er bietet Links zu allen Dateien die angemeldete Nutzer bereitstellen. Wenn mit so einem Link nun die Möglichkeit besteht an solche (verbotenen) Inhalte zu kommen, so ist

---

<sup>20</sup> im nicht-technischen Sinne

fraglich, ob die Grenze der Strafwürdigkeit, die in § 27 Abs. 1 StGB<sup>21</sup> gefordert wird, erreicht werden kann.

Andererseits kann es sich beim Serverbetreiber auch um einen Zugangsprovider handeln, dieser wäre nach § 5 Abs. 4 TelediensteG (IuKDG)<sup>22</sup> verpflichtet, Inhalte zu sperren, wenn er von der Rechtswidrigkeit Kenntnis erlangt. Der Server selbst bietet ja erst den Zugang zu den Daten im Netz. Sperrung von Inhalten bei Tauschbörsen wurde in den USA im Fall Napster Inc. vs RIAA durchgesetzt.<sup>23</sup> In Deutschland wurde eine Providersperrung bisher erst lokal und nicht gegen Tauschbörsen angedroht.<sup>24</sup>

Hier ergeben sich Probleme aufgrund vorrauseilender Zensur, eventuelle Konflikte der Sperrung von Inhalten mit Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG<sup>25</sup> sind vorprogrammiert.<sup>26</sup>

---

21 Wortlaut: Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

22 s. auch § 18 Abs. 3 MdStV; Vgl. Roßnagel/Spindler TDG § 5 Rn. 140ff, 144f; Roßnagel/Vesting MdStV § 18 Rn. 38; Sieber, Rn. 381ff, 393f. Speziell für § 18 III MdStV so auch Zimmermann NJW, 3145ff und Hornig ZUM, 846ff.

23 Napster wurde von den Medienkonzernen mit Suchbegriffen gefüttert, die postwendend gesperrt wurden.

24 Der Düsseldorfer Regierungspräsident Jürgen Büssow (SPD) droht nach wie vor damit, nordrheinwestfälische Internet-Zugangsprovider mit behördlichen Sperrungsverfügungen nach dem Mediendienstestaatsvertrag (MDStv) dazu anzuhalten, ihren Kunden den Zugang auf ausländische Websites zu verwehren, die nach deutschen Vorstellungen rechtswidrige Inhalte aufweisen. Sperrungsverfügungen sind allerdings bislang, soweit bekannt, nicht ergangen. siehe auch: Rosenkranz, Timo, Sperrungsanordnungen gegen Access-Provider (Teile I und II), JurPC Web-Dok. 16/2003, Abs. 1 - 30

25 Informationsfreiheit

26 Ausführlich hierzu: Rosenkranz, Timo, Sperrungsanordnungen gegen Access-Provider (Teile I und II), JurPC Web-Dok. 16/2003, Abs. 1 - 30

## Allgemein; Upload

Nach überwiegender Auffassung gilt die Vorschrift § 52 Abs. 1 S. 1 UrhG nicht für die öffentliche Wiedergabe im Internet<sup>27</sup>. Schon wegen der gebotenen Beschränkung auf Einzelveranstaltungen könne die Privilegierung von § 52 UrhG für Online-Dienste nicht in Anspruch genommen werden<sup>28</sup>.

Sollte man die Mindermeinung vertreten, dass das Recht auf öffentliche Wiedergabe bestehe (für den Uploader), dann ergibt sich Zwangsweise ein Vergütungsanspruch des Urhebers<sup>29</sup>. Merkmal für eine öffentliche Wiedergabe i. S. v. § 15 Abs. 3 UrhG ist die simultane Kundbarmachung des Werkes an einem unabgrenzbaren und untereinander persönlich nicht verbundenen Personenkreis<sup>30</sup>. Das Internet selbst sowie die meisten P2P Netze (mit der Ausnahme DirectConnect) erfüllen diese Anforderung. Weiterhin wird jedoch eine Mehrheit gefordert. Die Frage ist also, ob die Mehrheit auch simultan zur Verfügung stehen muss, denn eine simultane Kundbarmachung kann bereits in der Indizierung der Datei auf dem Such-Server liegen?

Das Freigeben von geschützten Werken im Sinne des UrhG in Form von Dateien in P2P Netzen und somit die Möglichkeit des Kopierens einer Datei sind rechtlich zu qualifizieren, da dies (vermutlich) nicht durch § 53 UrhG gedeckt wird. Geht man beim Download von einer Vervielfältigung aus (eine Kopie stellt in jedem Falle eine Vervielfältigung dar), so ist das Vervielfältigungsrecht<sup>31</sup> berührt, dafür reicht bereits eine mittelbare Wahrnehmung (z. Bsp. auf Datenträgern) aus<sup>32</sup>. Zu privaten Zwecken sei nach §53 Abs. 1 Satz 1 UrhG eine Vervielfältigung erlaubt; das Internet als Medium stellt jedoch die Privatheit in Zweifel<sup>33</sup>. Ferner ist die

---

<sup>27</sup> Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 UrhG ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes bei Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, wenn sie keinem Erwerbszweck dient

<sup>28</sup> Melichar in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 52 Rn. 23

<sup>29</sup> § 52 Abs. 1 Satz 2 UrhG

<sup>30</sup> Koch, GRUR 1997, 429; Dreier GRUR 1997, 863 u. v. a.

<sup>31</sup> §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG

<sup>32</sup> Nordemann, in : Fromm/Nordemann (o. Fn. 21), § 15 Rn. 2

<sup>33</sup> Cichon, K&R 1999, 548

Zugängigmachung des Werkes für die Öffentlichkeit ein Verwertungsrecht des Urhebers<sup>34</sup>. Obwohl der Upload nicht zwingendermaßen auf einen unbegrenzten Personenkreis abstellt, muss jedoch eingestanden werden, dass es eher der öffentliche Raum ist (daher siehe öff. Wiedergabe). Das Hauptproblem liegt jedoch in § 53 Abs. 6 Satz 1, der eindeutig ein Verbreiten von Vervielfältigungsstücken verbietet und ein Vervielfältigungsstück liegt ja bereits auf den Datenträgern des Uploaders vor. Bei DirectConnect kann es sich indes wirklich um einen persönlich verbundenen Personenkreis handeln. Das Problem bestände dann aber darin, zu überwachen, ob von einzelnen Dateien bereits die maximale Anzahl an Privatkopien erstellt wurden. Beim Überschreiten der magischen sieben wäre man wieder bei einem Urheberrechtsverstoß.

### **Fazit Upload**

Die Rechte zum Schutz des Urhebers ruhen in der Hauptsache auf dem Vervielfältigungsrecht – gestützt durch das Verbot der öffentlichen Wiedergabe und der Verbreitung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG, falls diese Norm nicht herangezogen werden könnte, bliebe es bei Vergütungsansprüchen des Urhebers gegenüber dem Uploader. Die Novellierung des Urhebergesetzes änderte § 15 Abs 2 UrhG so, dass das Recht der öffentlichen Wiedergabe spezifiziert wurde und Abs. 3 nun eine vernünftige Definition dafür liefert, was öffentlich ist und was nicht.

Verboten ist die öffentliche Wiedergabe<sup>35</sup> von urheberrechtlich geschützter Musik über das Internet, ob es sich bei der Vermittlung um sog. Tauschbörsen handelt, ist unerheblich. Das Verbreiten von Vervielfältigungsstücken verbietet sich nach § 53 Abs. 5 Satz 1.

Einfach; solange keine Genehmigung des Urhebers für die Verbreitung vorliegt, handelt es sich um einen Verstoß gegen das UrhG.

---

<sup>34</sup> § 15 Abs. 3 UrhG

<sup>35</sup> § 15 Abs. 2 UrhG

## Rechtliche Einordnung des Downloads

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jedes Abspeichern (einer Datei aus einem P2P Netz durch Dritte) eine Vervielfältigung darstellt und damit das Vervielfältigungsrecht nach § 16 Abs. 2 UrhG berührt. Damit diese Kopie rechtmäßig wird, so benötigt dieser Dritte die Erlaubnis des Urhebers, es sei denn, dieser Vorgang fiele unter die Schranke des § 53 Abs. 1 UrhG(alt). Diese nun zustimmungsfrei erstellte Kopie bestünde dennoch eine Vergütungspflicht<sup>36</sup>, welche jedoch mit der Leermedien- und Geräteabgabe abgegolten ist, da die Norm einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung nur von Herstellern von Geräten und Trägern vorsieht. Zugleich ist davon auszugehen, dass die angelegte Kopie nur für den privaten Gebrauch bestimmt ist, welcher durch § 53 Abs. 1 Satz 1 gedeckt ist.

Einer KG-Entscheidung<sup>37</sup> folgend, wird als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal nahezu einhellig gefordert, dass der Privatnutzer rechtmäßig in den Besitz des zu kopierenden Werkstücks gekommen sein muß<sup>38</sup>. Es stehe dem Zweck des § 53 Abs. 1 UrhG(alt) entgegen, denjenigen der das Werkstück widerrechtlich an sich bringt, auch noch für sein rechtswidriges Tun zu belohnen, indem ihm auch noch das Recht eingeräumt wird, ein Vervielfältigungsstück davon herzustellen<sup>39</sup>. Die Inbesitznahme der heruntergeladenen Kopie erfolgte jedoch auf legale Art und Weise. Essentieller Bestandteil von P2P Netzen ist ja gerade das Anbieten und Herunterladen von Dateien. Die Folgerung, dass es sich bei der Vorlage für die eigenen Kopien um eine rechtmäßig erstellte Kopie handeln müsse<sup>40</sup>, ergibt sich nicht, da sich die Vorlage ja nicht widerrechtlich angeeignet wurde. Der Urheberrechtsverstoß liegt bei einer nicht rechtmäßig erstellten Kopie höchstens beim Uploader, da nach § 96 Abs. 1 UrhG diese weder

---

<sup>36</sup> § 54 Abs 1 Satz 1 UrhG(alt)

<sup>37</sup> KG GRUR 1992, 168, 169

<sup>38</sup> Braun, GRUR 2001, 1106, 1107; Kreuzer, GRUR 2001, 193, 2000;  
Schricker/Loewenheim, §53 I Rn 13

<sup>39</sup> KG GRUR 1992, 168, 169

<sup>40</sup> Weinknecht, Rechtslage bei MP3-Daten, [www.weinknecht.de/mp3.htm](http://www.weinknecht.de/mp3.htm).;  
Scheija, CR, 2002, 170, 172

verbreitet, noch zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden dürfen. Um nun ein Verwertungsverbot an Dritte weiterzureichen, muss § 96 Abs. 1 UrhG auf das Herunterladen rechtswidrig angebotener Inhalte angewendet werden.<sup>41</sup> Es ergibt sich nach den bisherigen Ausführungen also, dass der Nutzer die heruntergeladenen Dateien für den privaten Gebrauch nutzen darf. Dieses Recht zur privaten Nutzung ergibt sich gem. § 53 Abs. 1 UrhG(alt) aus einer gesetzlichen Lizenz und entsteht nicht aufgrund eines Rechtsverhältnisses zum Berechtigten.<sup>42</sup>

Werden so erlangte Dateien dauerhaft durch den Nutzer gespeichert (zum Bsp. auf CD-ROM), so liegt auch hier wieder eine Privatkopie i.S.v. § 53 Abs. 1 UrhG(alt) vor. Das Verbot des Urhebers wird in einen Vergütungsanspruch gegen den Nutzer umgewandelt<sup>43</sup>, welcher durch die Kopierabgabe (für Geräte und Medien) grundsätzlich abgegolten ist.

Das wieder-zugänglich-machen einer solchen Kopie wäre nach § 53 Abs. 4 UrhG(alt) rechtswidrig. Das Herunterladen ausschließlich für den privaten Gebrauch seitens des Nutzers ist also nach alter Rechtslage erlaubt gewesen.

Gänzlich anders geartet ist der Download direkt in den Arbeitsspeicher und das bloße direkte Hören aus dem Netz, denn dies wäre nicht zustimmungsbedürftig nach § 69c Abs. 1, da speichern im RAM erst die Nutzung eines Rechners überhaupt ermöglicht<sup>44</sup>. Ferner würden ansonsten alle Angebote des „Hereinhörens“ in Musikstücke (z. Bsp. mit dem RealPlayer<sup>45</sup>) genehmigungspflichtig werden, das kann nicht einmal dem Urheber gefallen.

---

41 Braun, GRUR 2001, 1106, 1107

42 Kreutzer, GRUR 2001, 193, 200; Harke S. 100; Kreutzer IfROSS 2002, S. 4; Mönkemöller GRUR 2000, 663, 668

43 §§ 53ff UrhG(alt)

44 Dreier, CR 1991, 580; Ahrens, ZUM 12/2000, 1036

45 der RealPlayer der Firma Real.com ermöglicht es, einen sog. Mediastream zu empfangen und gezeigt bzw. zu hören bekommen – Bsp. [www.amazon.de](http://www.amazon.de)

## Fazit Download

Die Gesetzeslage nach dem 12.09.2004 hat die Rechte der Nutzer eingeschränkt. Der § 53 Abs. 1 wurde durch den Zusatz der offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage ergänzt. Nun hat der Nutzer, der Dateien aus dem Internet herunterladen möchte die Aufgabe, die Quellen zu beurteilen. Wir erinnern uns; nur, wenn dem Nutzer explizit das Recht der Weitergabe (auch in der Öffentlichkeit) gestattet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass eine Vorlage nicht rechtswidrig erstellt worden ist.<sup>46</sup>

Somit ist der Download von Dateien, die nicht explizit für diesen Zweck der Verbreitung freigegeben wurden, illegal. Das Problem der Einzelfallprüfung obliegt dem herunterladenden Nutzer. In Konsequenz heisst das, dass bei einer ohne Kopierschutz ausgelieferten CD jedermann in den entsprechenden Grenzen das Recht hat, eine private Kopie anzufertigen.

Die Literatur war jedoch immer der Meinung, dass die Entscheidung des Nutzers, ob es sich um eine „offensichtlich rechtswidrige Vorlage“ handelt, ihm ein unzumutbares Risiko der rechtlichen Beurteilung aufbürden würde.<sup>47</sup>

Geht nun der ehrbare Nutzer davon aus, dass alle in Tauschbörsen befindlichen Dateien legal sind, also kein Uploader hat gegen geltendes Recht verstoßen, so besteht für ihn keine Gefahr durch § 53 Abs. 1 Satz 1, es sei denn, er hätte es besser wissen können.<sup>48</sup>

Er muss also abwägen, ob die angebotene Datei legal ist, ist dies der Fall, so ist der Download legal. Gibt es offensichtliche Gründe, die für eine rechtswidrig hergestellte Kopie sprechen, wird der Download illegal. Die Beweisführung im Rechtsstreit wird jeweils den Kläger treffen.

---

46 siehe Exkurs

47 Kreuzer, GRUR 2001, 200; Schack (o. Fußn. 9), Rdnr. 496 Fußn. 83.

48 Unwissenheit schützt vor Strafe nicht